

grundsätzlich nur durch den örtlich zuständigen VEB Baustoffversorgung geliefert bzw. verkauft.

(2) Voraussetzung für die Lieferung bzw. den Verkauf von Wärmepumpen ist, daß der Besteller bzw. Kaufinteressent die Einwilligung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs in den Energieträgereinsatz vorgelegt hat oder daß die Wärmepumpe einen Anschlußwert < 1 kW hat.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1981

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. August 1981

Zur Gewährleistung einheitlicher Grundsätze für den Kauf und Verkauf sowie für die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie für die Ermittlung des Preises für diese Kraftfahrzeuge.

(2) Sie gilt für

- a) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt),
- b) Bürger.

(3) Diese Anordnung findet Anwendung für diplomatische und andere Vertretungen im Rahmen der Rechtsvorschriften¹ und für Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit sie in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt Gebrauchtfahrzeuge veräußern. Die diplomatischen Vertretungen gelten im Sinne dieser Anordnung als gesellschaftliche Bedarfsträger.

§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind nachfolgende durch Maschinenkraft angetriebene und

nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge, die sich in der Rechtsträgerschaft oder im Eigentum eines gesellschaftlichen Bedarfsträgers oder Bürgers befinden oder befunden haben:

- a) Lastkraftwagen und Spezialkraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Radtraktoren, Kraftomnibusse, LKW-, KOM- und Spezialanhänger (nachfolgend Nutzfahrzeuge genannt),
- p) Personenkraftwagen und deren Anhänger,
- c) Kleinkrafträder, Krafträder und deren Anhänger.

(2) Ausgenommen sind:

Kettenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen und nicht zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern bestimmt sind.

§ 3

Vorerwerbsrecht

Die VEB Maschinenbauhandel (im folgenden VEB MBH genannt) haben das Vorerwerbsrecht

- an Nutzfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a,
- an Personenkraftwagen und deren Anhänger von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und Bürgern gemäß § 1 Abs. 3,
- an gebrauchten Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

Vereinbarung und Ermittlung des Kaufpreises

(1) Beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge, an denen ein Vorerwerbsrecht gemäß § 3 nicht besteht, ist der Kaufpreis zwischen dem Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Als Kaufpreis darf höchstens der Zeitwert des Kraftfahrzeuges vereinbart werden. Die Bürger können den Zeitwert ihrer Fahrzeuge an Hand des „Leitfadens für die Wertermittlung gebrauchter Personenkraftwagen, Zweiradfahrzeuge bzw. Einachsanhänger“² selbst ermitteln.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Nachweis über Art und Weise der Ermittlung des Zeitwertes zu führen.

(3) Beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, der den vereinbarten Kaufpreis enthalten muß.

§ 5

Kauf, Verkauf und Vermittlung sowie Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge durch den VEB Maschinenbauhandel

(1) Die VEB MBH kaufen, verkaufen und vermitteln die im § 2 genannten Kraftfahrzeuge sowie dazugehöriges Zu- bzw. Sonderzubehör. Der Preis ist beim Kauf zu vereinbaren. Der Zeitwert ist der Höchstpreis. Bei Ermittlung des Zeitwertes sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien vom 15. März 1966 einschließlich der Ergänzungen zugrunde zu legen. Der Verkaufspreis besteht aus dem Ankaufspreis des Kraftfahrzeuges, des Kraftfahrzeugzubesonderzubehörs zuzüglich einer darauf bezogenen Handelspanne bis zu 8 % sowie den den Betrag von 250,— M übersteigenden Kosten für die zur Herstellung der Verkehrs- und

² Die „Leitfäden für die Wertermittlung

- gebrauchter PKW“ vom 1. Januar 1976,
- gebrauchter Zweiradkraftfahrzeuge“ vom X. März 1977,
- gebrauchter FKW-Einachsanhänger“ vom 1. November 1977, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, können im Kraftfahrzeugtechnischen Amt eingesehen werden.

¹ Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände - (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196) sowie die Allgemeine Genehmigung Nr. 81 des Ministers für Außenhandel vom 9. März 1976.